

Da im Gegensatz zu Italien¹¹²⁾ die Könige in Deutschland von ihrem Gesetzgebungsrecht in Lehnangelegenheiten praktisch keinen Gebrauch machten¹¹³⁾, konnte sich das „*ius curiae*“ oder „*ius imperii*“ nur im Wege des Gewohnheitsrechts bilden. In Deutschland war daher in erster Linie das königliche Lehngericht dazu berufen, die Rechtstradition zu wahren und Reichslehnrecht verbindlich festzustellen oder fortzubilden.

Weder die in den Rechtsbüchern zum Ausdruck kommende Vorstellung, daß der König die Quelle allen Rechtes sei¹¹⁴⁾, noch die Terminologie der Urkunden¹¹⁵⁾ können jedoch darüber hinwegtäuschen, daß in den Territorien Deutschlands und Reichsitaliens im 12. und 13. Jh. ein einheitliches Reichslehnrecht nicht mehr vorausgesetzt werden kann, sondern mit einer Vielfalt unterschiedlicher Lehnrechtsbräuche und Gewohnheiten gerechnet werden muß. So hat bereits H. Mitteis auf verschiedene Lehnrechtskreise — vor allem in den Grenzgebieten des Reiches — aufmerksam gemacht¹¹⁶⁾. Das mit der Belehnung verbundene Recht der Untervasallen, dem Lehnsherrn in der Vasallenkurie *lenrechtes helpen*¹¹⁷⁾, mußte zu einer Regionalisierung des Lehnrechts in den Territorien führen, wobei nicht zu bezweifeln ist, daß bei Fragen des Personenstandes und des Erbrechts in starkem Maße auch stammesrechtliche Vorstellungen nachwirkten¹¹⁸⁾. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß sich der unmittelbare Regelungsbereich des Reichs-

¹¹²⁾ Vgl. zur Lehngesetzgebung in Italien die Zusammenstellung bei Krause, Königtum und Rechtsordnung (s. o. Anm. 39) S. 29, Anm. 175 und zu den roncalischen Gesetzen Friedrichs I. neuerdings Vittore Colorni, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 12, 1969).

¹¹³⁾ Vgl. Krause, Königtum S. 29 ff.

¹¹⁴⁾ Vgl. Sachsenspiegel Lehnrecht 69, § 8 (s. o. Anm. 18).

¹¹⁵⁾ In den Urkunden tauchen in der Regel nur die allgemeinen Begriffe *ius feudale*, *ius beneficiale*, *ius hominii* etc. ohne regionale Differenzierung auf. Vgl. MGH DD 9 Konr. III., Nr. 79, S. 140 f. (1142); Nr. 167, S. 302 ff. (1147); Nr. 266, S. 460 f. (1151); Scheffer-Boichorst (s. o. Anm. 16), S. 119 f. (1152); MGH Const. 1, Nr. 169, S. 235 f. (1157); MGH Const. 2, Nr. 73, S. 86 ff. (1220); Mon. Wittelsbacensia (s. o. Anm. 28) 1, Nr. 16, S. 42 f. (1228). Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. v. K. Weller 1 (1899) Nr. 201, S. 116 (1243).

¹¹⁶⁾ Mitteis, Lehnrecht S. 225 ff., 234 ff. mit den angegebenen Nachweisen.

¹¹⁷⁾ Sachsenspiegel Lehnrecht 79, § 1 (s. o. Anm. 18).

¹¹⁸⁾ So überließ Konradin dem Vikar Guido von Montefeltro zwei Lehen mit der Bestimmung, daß immer der Erstgeborene *more Francorum* nachfolgen solle: Paul Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Reg. Imperii, ZGORh. 102 (1954) Nr. 361, S. 240 (1267).